

ARBEITSZEITVORSCHRIFTEN

Für Fahrer von Kraftomnibussen beim Einsatz
im Gelegenheits- und Linienverkehr

Schautafel mit umfangreichen Erläuterungen
Stand: Juni 2010





Arbeitszeitvorschriften¹ für Fahrer² von Kraftomnibussen³ beim Einsatz im Gelegenheits-⁴ und Linienverkehr⁵

EU-Regelung^{1,1} und Fahrpersonalverordnung^{1,2}

AETR^{1,3} (Entspricht EU-Regelung bis 10. April 2007); mit Änderungen vom:

- EU-Regelung: Lenk- und Ruhezeiten nach VO (EG) Nr. 561/2006^{1,1}
- Fahrpersonalverordnung^{1,2} (Neufassung)
- EU-Regelung für Kontrollgerät nach VO (EWG) Nr. 3821/85^{1,1} (seit 1. Mai 2006: Digitales Kontrollgerät)
- Arbeitszeitgesetz^{1,2}

- 27. Februar 2004 (Überwachung)
- 16. Juni 2006 (Digitales Kontrollgerät)
- Arbeitszeitgesetz^{1,2}

Höchstlenkzeit^{6, 29}

• Tag ⁷	9 Stunden, 2 x wöchentlich 10 Stunden ⁸	9 Stunden, 2 x wöchentlich 10 Stunden ⁸
• Woche ⁸	56 Stunden⁹	
• Doppelwoche ¹⁰	90 Stunden	90 Stunden

Unterbrechung der Lenkzeit²⁹ (Fahrunterbrechung)

• Gelegenheits- und Linienverkehr bei Linienlängen über 50 km	nach höchstens 4,5 Stunden mindestens 45 Minuten ¹¹ oder 2 Teilunterbrechungen:¹¹ eine erste von mindestens 15 Minuten, die zweite von mindestens 30 Minuten	nach höchstens 4,5 Stunden mindestens 45 Minuten oder Teilunterbrechungen von mindestens 15 Minuten
• Linienverkehr ¹² bei Linienlängen bis 50 km	30 Minuten oder 2 Teilunterbrechungen von mindestens 20 Minuten oder 3 Teilunterbrechungen von mindestens 15 Minuten bzw. bei durchschnittlichem Haltestellenabstand von nicht mehr als 3 km auch „Sechstelregelung“	

Mindesttagesruhezeit^{13, 14, 16, 29}

• bei einem Fahrer ununterbrochene Ruhezeit ¹⁷	11 Stunden innerhalb von 24 Stunden ¹⁵ 3 x wöchentlich Reduzierung auf 9 Stunden zulässig (ohne Verpflichtung zum Ausgleich bis zum Ende der folgenden Woche)	11 Stunden innerhalb von 24 Stunden 3 x wöchentlich Verkürzung auf 9 Stunden zulässig (mit Verpflichtung zum Ausgleich bis zum Ende der folgenden Woche)
unterbrochene Ruhezeit („splitting“):	12 Stunden innerhalb von 24 Stunden bei Aufteilung in 2 Abschnitte, davon der erste mindestens 3 Stunden und der zweite mindestens 9 Stunden¹⁸	12 Stunden innerhalb von 24 Stunden bei Aufteilung in 2 bis 3 Abschnitte, davon einer 8 Stunden, die übrigen mindestens eine Stunde
• bei zwei oder mehreren Fahrern ¹⁹	9 Stunden innerhalb von 30 Stunden	8 Stunden innerhalb von 30 Stunden

Mindestwochenruhezeit^{20, 21, 29}

• Gelegenheits- und Linienverkehr bei Linienlängen über 50 km	45 Stunden ²² Reduzierung generell bis auf 24 Stunden²³ (mit Ausgleich bis zum Ende der folgenden dritten Woche) seit 4. Juni 2010: modifizierte 12-Tage-Regelung im grenzüberschreitenden Gelegenheitsverkehr²⁰	45 Stunden Reduzierung bis auf 36 Stunden am Standort des Fahrzeugs/Heimatort des Fahrers bzw. auf 24 Stunden unterwegs (mit Ausgleich bis zum Ende der folgenden dritten Woche)
• Linienverkehr ²⁴ bei Linienlängen bis 50 km	45 Stunden Reduzierung generell bis auf 24 Stunden²³ (mit Ausgleich bis zum Ende der folgenden dritten Woche)	

Arbeitszeit^{25, 26, 29}

• Tag ²⁷ Woche ²⁸	durchschnittlich 8 Stunden, höchstens 10 Stunden durchschnittlich 48 Stunden, höchstens 60 Stunden	durchschnittlich 8 Stunden, höchstens 10 Stunden durchschnittlich 48 Stunden, höchstens 60 Stunden
--	---	---

Kontrollmittel³²

• im Gelegenheitsverkehr ³⁰	Digitales Kontrollgerät mit Fahrerkarte für Fahrzeuge mit Erstzulassung nach dem 1. Mai 2006 ^{30,1,30,2}	Analoges Kontrollgerät mit Schaublatt Digitale Kontrollgeräte werden akzeptiert. ^{30,3}
• im Linienverkehr ³¹ a) Linienlänge über 50 km ^{31,1} b) Linienlänge bis 50 km ^{31,2}	Digitales Kontrollgerät mit Fahrerkarte für Linienbusse mit Erstzulassung nach dem 1. Mai 2006 Fahrtschreiber nach § 57 a StVZO oder EG-Kontrollgerät (analog oder digital)	Analoges Kontrollgerät mit Schaublatt. Digitale Kontrollgeräte werden akzeptiert. Fahrtschreiber nach § 57 a StVZO oder EG-Kontrollgerät (analog oder digital)